

Stellungnahme der Dienststelle Ethik und Gesellschaft

Entwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1

1. Hintergrund

Nach der geltenden Schweizer Gesetzgebung ist die Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) für den menschlichen Verzehr verboten und unterliegt einem Moratorium. Die Argumente für ein neues Gesetz über gentechnisch veränderte Pflanzen stützen sich auf folgende Behauptungen:

Die neuen Züchtungstechnologien (gezielte Cisgenese und Mutagenese) unterscheiden sich aufgrund ihrer höheren Präzision grundlegend von den alten Techniken, weshalb die mit diesen Techniken hergestellten Produkte nicht mehr als «GVO», sondern als «Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» bezeichnet werden sollen. Aus diesem Grund gelte das derzeitige Gesetz nur für die alten Techniken und müsse durch ein neues Gesetz ergänzt werden, das speziell auf diese neuen Techniken zugeschnitten ist.

Diese neuen Techniken seien zudem deutlich weniger risikobehaftet als andere genetische Veränderungen, da die «neuen Züchtungsmethoden» nicht mehr zufällig, sondern vollständig kontrolliert sind.

Das andere Hauptargument für die Verabschiedung des neuen Gesetzes ist das Versprechen einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und einer erhöhten Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Trockenheit.

Die Unterscheidung zwischen alten und neuen Techniken, wobei letztere als harmlos dargestellt werden, bleibt jedoch weder dem Ziel des Moratoriums noch dem von der Schweiz ratifizierten Cartagena-Protokoll treu¹. Dieses Protokoll verpflichtet alle Unterzeichnerstaaten, angemessene Sicherheits- und Kontrollmassnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung „lebender, durch moderne Biotechnologie gewonnener veränderter Organismen“ zu ergreifen. Der im Protokoll gewählte Begriff umfasst ausdrücklich sowohl das, was als „genetisch veränderte Organismen“ (konventionelle GMO) bezeichnet wird, als auch das, was im Gesetzesentwurf als „Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ (durch gezielte Cisgenese oder Mutagenese gewonnene GMO) bezeichnet wird. Der Versuch, Letztere einem Sondergesetz zu unterwerfen, würde daher gegen das für die Schweiz vorrangig verbindliche internationale Protokoll verstossen.

Auf nationaler Ebene stellt sich ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem bis 2030 verlängerten Moratorium für GMO. Diese Massnahme beschränkt sich nicht auf sogenannte „traditionelle“ GMO, sondern umfasst alle gentechnisch veränderten Organismen, die gezielt innerhalb derselben Art oder durch Einfügen von Genen anderer Arten in die zu verändernde Pflanze erzeugt werden (Transgenese). Der Versuch, das Moratorium durch ein neues Gesetz zu umgehen, das nur für Organismen gilt, die mit neuen Techniken verändert wurden, würde somit dem Volkswillen zuwiderlaufen und erhebliche demokratische Probleme aufwerfen.

Die ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen verschiedenen Gentechniken wirft zudem nicht nur auf rechtlicher Ebene Schwierigkeiten auf. Zunächst gibt es unter Biologen keinen Konsens über die Definition des Begriffs „Art“, was die Unterscheidung zwischen transgenen GVO und nicht transgenen GVO unklar und schwer anwendbar macht. Ferner ist zu betonen, dass die neuen Techniken weder weniger Risiken für die Umwelt, die Gesundheit, die Gesellschaft und die Wirtschaft noch weniger ethische Risiken mit sich bringen, zumal wenn die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Strenge und Kontrolle abgeschwächt werden.

In ökologischer Hinsicht ist zu bedenken, dass kein gentechnisch veränderter Organismus vor den Folgen der Zufälligkeit der Genmanipulation oder der Wechselwirkung mit der Umwelt geschützt ist. Derzeit ist die für die Bewertung der langfristigen Risiken erforderliche Erfahrung noch nicht vorhanden. Die Mindestvoraussetzung für die Einführung von Veränderungen, die sich auf alle zukünftigen Generationen von Organismen auswirken, ist eine langfristige Überwachung und strenge Kontrolle aller manipulierten Kulturen und aller daraus gewonnenen Produkte. Dazu müssen die strengen Vorschriften für Kontrollmechanismen sowohl für klassische GVO-Produkte als auch für Produkte, die aus „neuen Züchtungstechniken“ hervorgehen, unbedingt beibehalten werden. Pflanzen, die aus diesen neuen Techniken hervorgehen, dürfen nicht aus dem geltenden GVO-Gesetz ausgenommen werden.

Auch wenn die neuen Züchtungstechniken bedeutende Fortschritte in Bezug auf die Resistenz gegen Trockenheit oder Schädlinge ermöglichen², muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ebendiese Vorteile sich langfristig als schädlich erweisen oder zumindest ein hohes Risiko mit sich bringen. Denn eine Pflanze, die durch genetische Veränderung dazu gebracht wurde, Insektizide zu ihrem Schutz abzusondern, fördert die Resistenz der Zielinsekten gegen dieses Insektizid. Zudem wird sie potenziell gefährlich für Insekten anderer Arten, wodurch das ökologische Gleichgewicht insgesamt bedroht ist.

Aus ökologischen und sozioökonomischen Gründen muss besonders aufmerksam beobachtet werden, inwieweit traditionelle Kulturen durch die Verbreitung gentechnisch veränderter Pflanzen kontaminiert werden können. Mit dem Label „Bio“ oder als gentechnikfrei zertifizierte Parzellen würden bei einer Kontamination sofort deklassiert, was für den Landwirt erhebliche Verluste bedeuten würde.

In ethischer Hinsicht sind einige allgemeine Grundsätze zu beachten:

Das Hauptargument, das gegen neue Techniken der genetischen Selektion vorgebracht werden kann, hängt mit dem Vorsorgeprinzip zusammen: Angesichts der Unsicherheit, die mit der Neuheit und der mangelnden Erfahrung mit diesen Techniken verbunden ist, müssen die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Widerstandsfähigkeit der gentechnisch veränderten Organismen gegenüber Schädlingen oder rauen klimatischen Bedingungen gegen die bereits beobachteten und dokumentierten kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Gesundheitsbedingungen der Bevölkerung abgewogen werden.

Die Anwendung einer leicht einsetzbaren Technik, die höhere Erträge und damit eine breitere Versorgung mit Nahrungsmitteln verspricht (was im Sinne einer grösseren sozialen Gerechtigkeit ist), wirft die Frage auf, ob es angesichts des weltweit zunehmenden Hungers legitim ist, ihren Einsatz aufzuschieben. Mit anderen Worten: Ist es ethisch vertretbar, auf diese Techniken zu verzichten? Andererseits könnten die längerfristigen Nebenwirkungen für die von Hunger und Armut betroffenen Gebiete umso schädlicher sein, als der Einsatz von

Techniken, die nur von einer kleinen Zahl von Spezialisten weltweit beherrscht werden, unweigerlich die Frage nach Patenten und der Kontrolle einer Handvoll grosser Agrar- und Lebensmittelkonzerne aus der Chemie- und Biotechnologiebranche über die pflanzlichen Ressourcen der lokalen Bevölkerung aufwirft. Diese neuen, gentechnisch veränderten Pflanzensorten werden kommerzialisiert und patentiert. Welche Auswirkungen hätte das Aufkommen dieser neuen Sorten für die Landwirtschaft und insbesondere auf die Kosten für die Verwendung dieses neuen Saatguts?

Letztendlich liegen die eigentliche Herausforderung sowie die rote Linie, die nicht überschritten werden darf, in der Unumkehrbarkeit der genetischen Manipulationen, so zielgerichtet und entwicklungsfähig sie auch sein mögen. Da genetische Veränderungen an die Nachkommen weitergegeben werden, ist es schwierig, die Einführung einer sehr jungen, vielversprechenden, aber unsicheren Technik mit all den noch nicht beherrschten Risiken, die sie mit sich bringt, in einem Zeitrahmen von mehreren Milliarden Jahren Evolution zu rechtfertigen.

2. Analyse der einzelnen Argumente

§1 Die Umbenennung der Fachbegriffe

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Begriff „neue Züchtungstechnologien“ für neue gentechnische Verfahren zu verwenden.

Die Verwendung des Begriffs „gentechnisch veränderte Organismen“ nicht mehr zu verwenden und ihn durch „Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ zu ersetzen, ist problematisch. Diese Umbenennung vermittelt den falschen Eindruck, dass es sich nicht mehr um genetisch veränderte Pflanzen handelt und widerspricht dem Gebot der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Das Cartagena-Protokoll, das in diesem Gebiet massgebend ist, behält auch eine allgemeine Definition von GVO bei: Art. 3, g) „Lebender veränderter Organismus“ bezeichnet jeden lebenden Organismus, der eine durch moderne Biotechnologie gewonnene Kombination von genetischem Material aufweist.³

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der Gesetzestext durch die Bezeichnung dieser Techniken als „neue Technologien“ (sie stammen bereits aus dem Jahr 2012) schnell veraltet ist. Zur Klarstellung sollte auch anstelle des Begriffs „gezielte Cisgenese“ der Begriff „Intragenese“ verwendet werden, da es sich um eine Neuordnung des Genoms innerhalb der DNA derselben Art handelt. Der Gesetzestext sollte genauer festlegen, welche Arten von Veränderungen zulässig wären (Intra-genese, Famigenese, Lignigenese), da einige dieser Veränderungen unter natürlichen Bedingungen unmöglich sind (Lignigenese) (vgl. K. M. Nielsen, „*Transgenic Organisms — Time for Conceptual Diversification?*“, *Nature Biotechnology*, Band 21, Nr. 3, 2003, S. 227–228).

§2 Die höhere Präzision der neuen Techniken

Dieses Argument betont, dass mit diesen neuen Techniken keine Hybride zwischen verschiedenen Arten geschaffen werden.

Es würden genetische Varianten verwendet, die bereits in einer anderen Pflanze derselben Art vorhanden sind, insbesondere um bestimmte Resistenzen zu verstärken, wie dies bereits früher durch Selektionsverfahren ohne Genmanipulation möglich war. Diese Techniken seien weniger risikoreich als die Trans-Techniken, die bei sogenannten konventionellen GVO angewendet werden.

Allerdings verringert die direkte Selektion bestimmter DNA-Elemente zwischen Pflanzen derselben Art nicht unbedingt die Risiken. Das Argument der höheren Präzision und Schnelligkeit des Verfahrens ist keine Garantie für die Sicherheit der Ergebnisse (insbesondere in Bezug auf die Gesundheit oder die Kontamination). Es handelt sich hierbei um Argumente, die sich auf die Praktikabilität der Technik und ihre im Vergleich zu traditionellen Züchtungsmethoden geringeren Kosten beziehen, nicht jedoch auf die Auswirkungen auf die Umwelt, andere Pflanzen und die menschliche Gesundheit, die bislang noch nicht langfristig untersucht wurden.

§3 Unterscheidung der Produktionsketten

Die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebswege würden unterschieden, um eine Kontamination zwischen GVO- und Nicht-GVO-Produkten, aber auch eine Kontamination der landwirtschaftlichen Produktionsstätten zu vermeiden. Es würden Kontrollmassnahmen eingeführt und in bestimmten Fällen auch Selbstkontrollmassnahmen vorgeschlagen.

Die Komplexität und die Kosten, die mit der Einrichtung zweier getrennter Produktionsketten verbunden sind (Produktion, Verarbeitung, Transport, Vertrieb, Einrichtung eines Registers für vorgenommene Änderungen, Kontrolle, Ausbildung der Akteure, Verdopplung der Infrastrukturen), erfordern umfassende Überlegungen zur tatsächlichen Möglichkeit, diese beiden getrennten Produktionsketten im Schweizer Agrarkontext zu sichern, zur Finanzierung dieser Einrichtung und zur Realisierbarkeit des erwarteten wirtschaftlichen Mehrwerts. Die im Vergleich zu anderen europäischen Ländern relativ kleine Betriebsgrösse der Schweizer Betriebe (mehrheitlich weniger als 30 ha) erschwert die Trennung von GVO- und Nicht-GVO-Kulturen unter Einhaltung der Trennungsabstände. Getrennte Kulturen wären nur in den grössten Betrieben möglich. Darüber hinaus muss weiterhin die Nichtkontamination zwischen verschiedenen GVO-Produkten (d. h. innerhalb der GVO-Produktionskette) gewährleistet sein, um unerwünschte Hybride zu vermeiden.

Die Strafverfahren bei unbeabsichtigter Kontamination zwischen Produktionsketten sind im Gesetzesentwurf nicht ausreichend erläutert. Die Erwähnung von finanziellen Entschädigungen oder Sanktionen reicht nicht aus, um den Risiken gerecht zu werden. Es müssen vorbeugende Massnahmen für den Fall einer Kontamination der verschiedenen Produktionsketten festgelegt werden.

Ebenso wenig werden die Risiken *irreversibler Kontaminationen* (insbesondere des Bodens) und die Folgen dieser Risiken für die landwirtschaftliche Produktion erwähnt, was die Wahlfreiheit sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher beeinträchtigt.

§4 Der Mehrwert gentechnisch veränderter Sorten

*Die Zulassung der Produktion gentechnisch veränderter Pflanzen würde von der Bewertung des **Mehrwerts** dieser neuen Sorten abhängig gemacht.*

Die Berechnung des Mehrwerts sollte sich jedoch nicht ausschliesslich auf eine Abwägung der wirtschaftlichen und technischen Vorteile für die Hersteller von gentechnisch verändertem Saatgut, auf quantitative Aspekte (gewünschte Produktionssteigerung) oder auf den Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, sondern auch die Risiken berücksichtigen, insbesondere diejenigen, die mit der Abhängigkeit der Erzeuger von den Lieferanten gentechnisch verändertem Saatgut verbunden ist. Die Auswirkungen des Verzehr von GVO-Produkten auf die Gesundheit der Verbraucher sollten ebenfalls bewertet werden können, um eine vollständige Wertschöpfungsberechnung durchzuführen.

§5 Erhöhte Widerstandsfähigkeit gentechnisch veränderter Sorten dank neuer Techniken

Mit diesen Techniken veränderte Pflanzen wären widerstandsfähiger gegen Schädlinge und würden weniger Pflanzenschutzmittel benötigen. Sie wären auch widerstandsfähiger gegen Trockenheit und Klimaveränderungen. All dies würde zur landwirtschaftlichen Produktivität und zu einer besseren Selbstversorgung der Schweiz mit Lebensmitteln beitragen.

Die Möglichkeit, dass GVO-Produkte den Einsatz von Pflanzenschutzmittel reduzieren, ist jedoch derzeit wissenschaftlich nicht langfristig belegt.

Um den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und der Umwelt zu fördern, haben sich andere Formen der landwirtschaftlichen Produktion als langfristig wirksam erwiesen, die ebenfalls frei von Pestiziden und chemischen Schadstoffen sind (Bio-Produktion, Demeter, usw.). Die Förderung einer Landwirtschaft, die qualitativ hochwertige Produkte anbietet, anstatt lediglich die Produktionsmenge zu steigern, würde Schweizer Produkte attraktiver machen und die höheren Produktionskosten der Schweizer Landwirtschaft im Vergleich zu den Nachbarländern rechtfertigen. Wenn der Anbau von GVO-Produkten in der kleinflächigen Schweiz überwiegt, könnte dies die Möglichkeiten für eine GVO-freie Bewirtschaftung und die Entwicklung einer biologischen Landwirtschaft gefährden, was sich negativ auf die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher auswirken würde.

§6 Pflanzen, die vergleichbaren genetischen Veränderungen unterliegen, werden einer vereinfachten Zulassungsregelung unterliegen

Insbesondere für Pflanzen, die denselben genetischen Veränderungen unterzogen wurden (Vergleichbarkeitsgrundsatz), sollen „Sonderzulassungsverfahren“ vorgeschlagen werden, um die Erteilung von Zulassungen zu erleichtern (Art. 9 und 10).

Das neue Gesetz sieht zwei verschiedene Zulassungsverfahren vor:

- Für Pflanzen, die mit zuvor mittels validierter Gentechnik veränderten Pflanzen vergleichbar sind, wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.*
- Für andere Pflanzen wäre weiterhin eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.*

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit ist jedoch wissenschaftlich nicht ausreichend belegt, um das Fehlen von Risiken bei bestimmten genetisch veränderten Organismen, die äusserlich ähnlich sind, zu gewährleisten. Risiken können nämlich auch mit anderen Faktoren wie den Produktionsbedingungen, der Lagerung usw. zusammenhängen. Daher ist die Verwendung des Begriffs der Vergleichbarkeit, der sich ausschließlich auf den DNA-Typ der Pflanze stützt, für die Erteilung von Sondergenehmigungen problematisch. Auch die Berücksichtigung der Umwelt und der Produktionsbedingungen ist erforderlich. Selbst bei ähnlicher DNA ist nicht garantiert, dass ähnliche Veränderungen langfristig und in allen betroffenen Bereichen (Gesundheit, Umwelt, Schädlingsresistenz, Produktivität, usw.) die gleichen Auswirkungen haben. In diesem Fall ist die Berücksichtigung eines Vorsorgeprinzips erforderlich. Oder um es mit den Worten von Hans Jonas zu sagen: „Handle so, dass die Auswirkungen deines Handelns mit der Fortdauer eines wirklich menschlichen Lebens auf der Erde vereinbar sind.“⁴

Der im neuen Gesetz vorgeschlagene Selbstkontrollbegriff (Art. 17) reicht angesichts der hohen Risiken nicht aus, um eine ausreichende Prozesssicherheit zu gewährleisten. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Arten von genetischen Veränderungen nur einer Selbstkontrolle durch die produzierenden Unternehmen unterliegen, sind nicht ausreichend präzisiert.

§7 Kennzeichnung von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Produkten

Die Information der Öffentlichkeit und der Verbraucher wäre so gewährleistet, dass sie zwischen gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Produkten frei wählen können.

Die Information der Öffentlichkeit, aber auch aller Akteure der Produktions- und Vertriebskette über die Art der verwendeten Produkte (GVO oder nicht) ist einerseits aus Sicherheitsgründen und andererseits zur Wahrung der Wahlfreiheit der Verbraucher von entscheidender Bedeutung. Alle vorgenommenen Änderungen müssen auf dem Etikett deutlich angegeben werden und ausschliesslich den Vermerk „GVO“ tragen. Die Verwendung anderer Begriffe würde nämlich zu Verwirrung führen und könnte dazu dienen, die tatsächliche Beschaffenheit der zum Verkauf angebotenen Produkte zu verschleiern. Die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Produktions- und Vertriebskette gentechnisch veränderter Lebensmittel ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Respekt gegenüber den Verbrauchern, eine faire Preisgestaltung und eine effiziente Behandlung der aus dieser Produktion stammenden Abfälle.

Der neue Gesetzesentwurf birgt die Gefahr von Verwirrung auf dem Markt, da er zulässt, dass bestimmte gentechnisch veränderte Produkte nicht als solche gekennzeichnet werden müssen (unterhalb bestimmter Nachweisgrenzen) (Art. 14, §4.). Gentechnisch veränderte Produkte, deren Veränderungen (aufgrund der Unzulänglichkeit der derzeitigen Nachweismethoden) weder nachgewiesen noch analysiert werden können, bergen ein Risiko

von Betrug oder Vermischung mit Nicht-GVO-Produkten und sollten daher nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Führung eines Registers (Art. 18) über die vorgenommenen Veränderungen sowie über zufällige Veränderungen und die für den Anbau von GVO genutzten Parzellen ist ein zentrales Element der Transparenz der Verfahren. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darf die Verbreitung dieser Informationen nicht verhindern, die auch für Verbraucher, Hersteller und Händler zugänglich bleiben müssen.

3. Fazit

Der aktuelle Gesetzesentwurf zielt darauf ab, Probleme im Zusammenhang mit dem Klimawandel durch eine rein technologische Sichtweise zu lösen, wobei die Gentechnologie als einziges Mittel zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Schweizer Landwirtschaft dargestellt wird. Dieser Ansatz vernachlässigt weitgehend die Realität der Schweizer Landwirtschaft, in der die meisten Betriebe klein oder mittelgross sind. Ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz dient der Landschaftspflege und der Erhaltung wichtiger Naturräume. Andere innovative Produktionsmethoden (insbesondere im ökologischen Landbau) entwickeln sich und werden von den Konsumentinnen und Konsumenten begrüsst. Eine produktionsorientierte Sichtweise der Landwirtschaft berücksichtigt nicht die sozialen und ökologischen Veränderungen, die sich in der Landwirtschaft vollziehen.

Eine rein utilitaristische Beziehung zur Natur ist problematisch, wie Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato Si'* betont. Denn die Ursachen des Klimawandels müssen ebenfalls berücksichtigt werden, und diese Ursachen sind tiefgreifend: Sie lassen sich nicht einfach durch technische Lösungen beheben, sondern hängen mit unserer Beziehung zur Natur zusammen, die allzu oft als eine Ansammlung ausbeutbarer und unerschöpflicher Ressourcen betrachtet wird. Ohne eine Veränderung unserer Sichtweise auf die Beziehung, die wir zur Natur haben, bekämpfen wir nur die Folgen, ohne jemals die Ursache der Probleme anzugehen. Diese Flucht nach vorne, bei der nur technische Lösungen im Nachhinein angeboten werden, ist auf lange Sicht nicht tragbar und führt nicht zu einer radikalen Änderung der Haltung. Die weitere Unterstützung einer rein produktionsorientierten Landwirtschaft trägt zur Verarmung der Böden bei, fördert aber auch eine industrielle Landwirtschaft, die negative Folgen sowohl für die Erzeuger selbst als auch für die Qualität der Lebensmittel hat.

Die christliche Tradition und die Texte des katholischen Lehramtes erinnern uns daran, wie wichtig es ist, die gesamte Schöpfung als etwas an sich Wertvolles zu betrachten (§76, *Laudato Si'*), einschliesslich der natürlichen Welt. Nach dieser Auffassung ist die Patentierung eines Lebewesens nicht denkbar, da der Mensch nicht Eigentümer, sondern Hüter der ihm anvertrauten Schöpfung ist. Die Vorstellung, dass die Antworten auf die aktuellen Krisen nur technologischer Natur sein können, erweist sich als Illusion, da dieses „technologische Paradigma“ (§106, §109, LS) das Verständnis komplexer Phänomene, bei denen Werte, soziale, wirtschaftliche und ökologische Dimensionen eng miteinander verflochten sind, verzerrt. Die Illusion eines endlosen technologischen Fortschritts (§78, LS), der alle aktuellen Krisen lösen würde, hindert uns daran, andere Lösungswege zu denken und notwendige gesellschaftliche Veränderungen einzuleiten (§111, LS). Wir müssen uns der aktuellen Fragilität der Natur, der langfristigen Auswirkungen unserer Produktions- und

Konsumentenscheidungen und der Bedeutung einer Veränderung unseres Verhältnisses zur Natur bewusst werden, um ein tragfähiges Gleichgewicht zwischen den Menschen und den anderen Lebensbereichen wiederherzustellen.

Es ist auch Aufgabe der Vertreter religiöser Traditionen, daran zu erinnern, dass technologisches Denken nicht neutral ist (LS, §107), sondern immer von zugrundeliegenden Werten geprägt ist. Die öffentliche Debatte ermöglicht es gerade, diese Werte aufzudecken und gemeinsam mit einem kritischen Blick zu diskutieren:

§107 „Es muss anerkannt werden, dass technisch hergestellte Gegenstände nicht neutral sind, da sie einen Rahmen schaffen, der letztlich die Lebensstile prägt und die sozialen Möglichkeiten im Sinne der Interessen bestimmter Machtgruppen lenkt. Einige Entscheidungen, die rein instrumentell erscheinen, sind in Wirklichkeit Entscheidungen über die Art des sozialen Lebens, das man entwickeln will.“

Die Risiken, die mit einer Vorrangstellung techno-ökonomischer Entscheidungen gegenüber ökologischen oder sozialen Werten verbunden sind, begünstigen tendenziell eine Machtkonzentration in den Händen grosser Industriekonzerne, die über die Kompetenzen zur genetischen Veränderung von Pflanzen verfügen (in diesem Fall zur Steuerung der Art der landwirtschaftlichen Produktion und des Lebensmittelkonsums), zum Nachteil der Landwirtschaft und der Kleinproduzenten oder der Verbraucherinteressen. Diejenigen, die über diese Spitzentechnologien verfügen, können so „einen beeindruckenden Einfluss auf die gesamte Menschheit und die ganze Welt“ erlangen (LS, §104).

Ein solcher Einfluss ist umso problematischer, wenn es um die Umwelt geht, die ein Gemeingut ist (LS, §95). Die Vorherrschaft bestimmter wirtschaftlicher und technologischer Interessen kann Lösungen verschleiern, die diesem Gemeingut besser gerecht werden (LS, §54).

Es gibt andere Formen der Landwirtschaft, die möglich sind und die die natürliche Umwelt und die Nachhaltigkeit in ihren menschlichen Aspekten besser respektieren:

„Damit weiterhin Arbeitsplätze geschaffen werden können, muss eine Wirtschaft gefördert werden, die **produktive Vielfalt** und unternehmerische Kreativität **begünstigt**. So gibt es beispielsweise eine Vielzahl kleiner ländlicher Ernährungssysteme, die nach wie vor den größten Teil der Weltbevölkerung ernähren, dabei nur einen geringen Teil der Fläche und des Wassers verbrauchen und wenig Abfall produzieren [...]“ §129, LS

Zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit haben die Risiken (insbesondere für die Freiheit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Landwirten und Verbrauchern) aufgezeigt, die mit der Konzentration von Macht in den Händen grosser Agrar- und Lebensmittelkonzerne verbunden sind. Aber auch für den Erhalt der biologischen Vielfalt bestehen erhebliche Risiken: Wenn die wichtigsten Kriterien für landwirtschaftliche Entscheidungen Produktivität und Gewinn sind, besteht die Gefahr, dass viele weniger produktive und rentable Pflanzensorten verschwinden.

Aus diesen Gründen lehnt die Dienststelle Ethik und Gesellschaft aus einer ganzheitlich ökologischen Perspektive die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes ab, befürwortet die Einhaltung des derzeitigen Moratoriums und unterstützt eine Vision der Landwirtschaft, die der Realität der Schweiz besser gerecht wird: eine Landwirtschaft auf menschlicher Ebene,

die sozial und ökologisch nachhaltig ist und im Dienst des Gemeinwohls und aller Lebewesen steht.

Juli 2025



Florence Quinche

Florian Lüthi

Anik Sienkiewicz

Service Ethique et société

Rue des Alpes 6
1701 Fribourg- CH

Contact : florence.quinche@bischoefe.ch

<https://www.bischoefe.ch/gremien-und-dienststellen/dienststelle-ethik-und-gesellschaft/>